



Petition 64678

Besonderer Teil des Strafgesetzbuches - Änderung des § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen)

Text der Petition

Mit der Petition wird die Streichung des Straftatbestandes "Erschleichung von Beförderungsleistungen" gefordert.

Begründung

Parken ohne Benutzung einer Parkuhr stellt nur eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 13 StVO dar.
Die Ungleichbehandlung eines "Schwarzfahrers" gegenüber einem "Schwarzparkern" ist nicht nachvollziehbar.
Ein Schwarzfahrer muss nicht zwingend einem anderen Fahrgärt einen Beförderungsplatz wegnehmen; ein Schwarzparkern nimmt den Parkplatz einem anderen Parkplatzsuchenden aber definitiv weg.
Zudem besitzt der Schwarzparkern einen Pkw und müsste ökonomisch in der Lage sein, die Parkgebühr zu entrichten. Dies ist bei Schwarzfahrern nicht zwingend der Fall.
Insbesondere Obdachlose, die nur zum Zweck des Bettelns bzw. zum Verkauf von Obdachlosenzeitschriften mitfahren, sind an der eigentlichen Fahrtleistung kaum interessiert, sondern nur am Kontakt zu den Reisenden. Sie sitzen auch auf keinem Sitzplatz, sondern stehen oder gehen in den Beförderungsmitteln.
Der effektive Schaden, den sie anrichten - von evtl. Belästigung der Mitfahrer abgesehen - dürfte sich in Cent-Bruchteilen für den erhöhten Energieaufwand für die Beförderung zusätzlicher ca. 75 kg erschöpfen.
Da ist die Strafbarkeit volumnäßig unverhältnismäßig und damit eigentlich verfassungswidrig.

Hinzu kommt, dass bspw. in Berliner Justizvollzugsanstalten ein nicht unerheblicher Teil der Insassen AUSSCHLIEßLICH aufgrund von Schwarzfahren und nicht bezahlter 'erhöhter Beförderungsentgelte' besteht. Der Schaden für die Unterbringung und Verpflegung ist sehr viel höher als die wenigen Cent, die durch die zusätzliche Beförderung entstanden sein können. Hier zahlt der Steuerzahler MASSIV d'rauf. Und der erzieherische Effekt dürfte sich doch sehr in Grenzen halten. Wer VOR der Haft kein Geld für ein Rad hatte, wird dies wohl kaum nach der Haft aufbringen können. Im Gegenteil, für Obdachlose ist die Haft evtl. sogar attraktiv, insb. in der kalten Jahreszeit.

Im übrigen wurde die aktuell geltende Regelung am 28.06.1935 beschlossen (!), wo es vermutlich eher um Täuschung und Betrug hinsichtlich eines Schaffners / Kontrolleurs ging, nicht bspw., einen Fahrschein nicht ordnungsgemäß entwertet oder ein 2-Stunden-Ticket drei Stunden genutzt zu haben.

Die Behandlung einiger weniger Schwarzfahrten als Straftat ist unverhältnismäßig, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz und ist zu beseitigen.

